

2. VE-Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltsplanes 2021/2022

Teilhaus-	haus-	Investitions-	FH	Bezeichnung EH /FH	Name Investition	Sach-	Kosten-	Produkt	Bezeichnung Produkt/ Bezeichnung Investition	2021 für 2022			2021 für 2023			2022 für 2023			Bemerkung		
										konto	stelle	bisherige VE für 2022	Veränder- ungen Aus- zahlungen	neue VE für 2022	bisherige VE für 2023	Veränder- ungen Aus- zahlungen	neue VE für 2023	bisherige VE für 2023		Veränder- ungen Aus- zahlungen	neue VE für 2023
414	0444762006	F 29	Auszahlungen für Sachanlagen	Ausbau Wattstraße zw. August-Heller-Str. und DRK	0482420	41410001	54201	Bau, Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen	210.000	- 210.000	-							keine Planung im SAP; von OBR Mundenheim abgesetzt			
413	0343017311	F 29	Auszahlungen für Sachanlagen	Generalplanung Projektsteuerung Rathaus	0337020	41310099	11401	Zentrale Dienste (Einkauf, Post, Druckerzeugnisse)	500.000	3.500.000	4.000.000	1.000.000	1.000.000	2.000.000	-	2.000.000	2.000.000	VE in 2023 für 2024 in Höhe von 20 Mio!			
414	0444021702	F 29	Auszahlungen für Sachanlagen	Ersatzneubau Hochstraße Nord	0412020	41410002	54401	Bau, Betrieb und Unterhaltung von Bundesstraßen	25.800.000	- 2.000.000	23.800.000				31.800.000	- 2.000.000	29.800.000				
			#NV					#NV			-										
			#NV					#NV			-										
									1.290.000			1.000.000									

Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 GemO) sind in kommunalen Haushalten nur für Investitionsvorhaben zulässig. Bei diesen kommt es häufig vor, dass sie über einen Zeitraum von mehreren Jahren geplant und finanziert werden müssen; dies gilt z. B. regelmäßig für Bauvorhaben. Aufgrund des Jährlichkeitsprinzips können im Haushalt jedoch nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagt werden. Damit solche Vorhaben sinnvoll geplant und durchgeführt werden können, soll der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, auch Aufträge zu erteilen, die erst in künftigen Jahren erfüllt und bezahlt werden. Mit der Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung ermöglicht der Rat der Verwaltung, die Kommune für künftige Haushaltsjahre zu binden. Damit schränkt er seine Entscheidungsfreiheit für kommende Haushalte ein.

Beispiel:

Das folgende, sehr vereinfachende Beispiel soll das Vorgehen verdeutlichen:

Es soll ein Gebäude für 5 Mio. € errichtet werden. Im ersten Jahr werden voraussichtlich 1 Mio. € fällig, im zweiten und dritten Jahr je 2 Mio. €. Die Verwaltung soll jedoch schon im ersten Jahr alle notwendigen Aufträge erteilen können, bis auf die Inneneinrichtung (0,5 Mio. €), die im zweiten Jahr beauftragt und im dritten Jahr ausgeführt wird.

Damit stehen in den jeweiligen Haushalten folgende Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen:

HHJahr	Ansatz	VE
2021	1,0 Mio. €	3,5 Mio. €
2022	2,0 Mio. €	0,5 Mio. €
2023	2,0 Mio. €	

Im ersten Jahr sollen 1 Mio. € ausgezahlt werden, die daher direkt im Haushalt veranschlagt werden. Weitere 3,5 Mio. € (der Restbetrag ohne die Inneneinrichtung) stehen als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung, d.h. die Verwaltung kann (muss jedoch nicht) Aufträge in maximal dieser Höhe für die beiden folgenden Jahre erteilen.

Im zweiten Jahr führen die erteilten Aufträge zu Auszahlungen in Höhe von 2 Mio. €, die im Haushalt veranschlagt werden müssen, damit sie geleistet werden können. Eine neue Verpflichtungsermächtigung über weitere 0,5 Mio. € ermöglicht der Verwaltung jetzt, auch die Inneneinrichtung zu beauftragen.

Im dritten Jahr werden die restlichen, schon im ersten Jahr durch Aufträge festgelegten 1,5 Mio. € verbaut sowie die Inneneinrichtung für 0,5 Mio. € erstellt, somit müssen wiederum 2 Mio. € zur Verfügung stehen und veranschlagt werden. Weitere Verpflichtungsermächtigungen sind jetzt nicht mehr erforderlich.